

17. November 2020

Vereinsordnung  
Lizenzertalt der  
Vereinigung Cockpit e.V.

# Vereinsordnung zur Beratung und Unterstützung der Mitglieder der Vereinigung Cockpit e.V. bei lizenzhaltenden Maßnahmen

## Präambel

Die Vereinigung Cockpit e.V. (im Folgenden „VC“) nimmt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben die beruflichen, berufspolitischen und tariflichen Interessen ihrer Mitglieder wahr. Gemäß Ziffer 2.3 lit. i) der Satzung der VC gehört dazu insbesondere die Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder bei lizenzhaltenden Maßnahmen im Falle von unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Diese Vereinsordnung trifft dazu die weiteren Regelungen mit dem Ziel des Erhalts der Arbeitsmarktfähigkeit einer möglichst großen Anzahl von Mitgliedern der VC.

Auf die in dieser Vereinsordnung beschriebene Form der Beratung und Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

## 1. Allgemeine Regelungen

### §1 Grundsatz

- (1) Die VC gewährt Beratung und Unterstützung für den Erhalt behördlicher Berechtigungsscheine (Lizenzen, Prüfer- und Musterberechtigungen; im Folgenden „Lizenzen und Berechtigungen“) ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Vereinsordnung (im Folgenden „lizenzhaltende Maßnahmen“).
- (2) Die VC gewährt ihre Leistungen im Rahmen der vorhandenen finanziellen und personellen Möglichkeiten.
- (3) Die Mitglieder sind für den Erhalt ihrer notwendigen Lizenzen und Berechtigungen selbst verantwortlich. Die VC übernimmt keine Verantwortung für die Wahrung von Fristen, Einleitung von Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln.
- (4) Um Unterstützung im Rahmen dieser Vereinsordnung in Anspruch zu nehmen, muss dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Lizenz oder Berechtigung bei der VC beantragt werden, sofern die betroffenen Mitglieder zum Kreis der Berechtigten nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung gehören. Tritt die Berechtigung nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung nach Beginn des dreimonatigen Zeitraums bis zum Ablauf der Lizenz oder Berechtigung ein, ist die Unterstützung umgehend zu beantragen.
- (5) Die VC übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der von ihr vermittelten, lizenzhaltenden Maßnahmen. Sie wird ausschließlich unterstützend tätig. Für die lizenzhaltenden Maßnahmen erforderliche, vom Luftfahrt-Bundesamt (im Folgenden „LBA“) anerkannte Prüfer werden von der VC vermittelt und von den Mitgliedern der VC in eigenem Namen mit der Durchführung der Maß-

nahme beauftragt. Etwaige Ansprüche der Mitglieder aus der Durchführung von Prüfungsangelegenheiten können nur gegenüber dem Prüfer geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche der Mitglieder aus oder im Zusammenhang mit dem Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsangelegenheiten.

- (6) Die VC haftet weder für Sachschäden noch für Personenschäden, die im Rahmen von lizenzhaltenden Maßnahmen auftreten, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt.

## **§2 Berechtigte**

- (1) Im Rahmen von §1 dieser Vereinsordnung kann die VC folgenden Mitgliedern Beratung zu lizenzhaltenden Maßnahmen gewähren:
- (a) ordentlichen Mitgliedern,
  - (b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - (c) übernationalen Mitgliedern,
  - (d) internationalen Mitgliedern.
- (2) Im Rahmen von §1 dieser Vereinsordnung kann die VC außerordentlichen Mitgliedern Unterstützung bei lizenzhaltenden Maßnahmen gewähren, sofern diese Mitglieder vormals unter §2 Absatz 1 (a), (c) oder (d) gefallen sind und der Wechsel in die außerordentliche Mitgliedschaft nicht durch das Mitglied selbst verschuldet wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Beschluss.

## **§3 Wartezeit für Beratungs- und Unterstützungsleistungen**

- (1) Beratungen zu lizenzhaltenden Maßnahmen, Vermittlung von Prüfern sowie eventuelle Rabatte auf Simulatoren oder Flugzeuge können die Berechtigten bereits bei Eintritt in die VC erhalten.
- (2) Die Unterstützung lizenzhaltender Maßnahmen kann grundsätzlich erst nach Erfüllung einer Wartezeit von sechs Monaten nach Eintritt in die VC gewährt werden.
- (3) Ab dem zweiten Wiedereintritt in die VC erhöht sich die Wartezeit auf Unterstützung auf zwölf Monate nach dem Datum des Wiedereintritts.
- (4) Abweichend von Absatz 2 und 3 gilt folgendes: Tritt ein Mitglied infolge der Verlegung seines Anstellungsortes vom Ausland nach Deutschland bei der VC ein und war das neu eintretende Mitglied unmittelbar zuvor nachweislich Mitglied in einem anderen ECA-Pilotenverband, so steht die Wartezeit nach Absatz 2 und 3 der Gewährung von Unterstützung lizenzhaltender Maßnahmen nicht entgegen, wenn das Mitglied die entsprechende Wartezeit nach den Absätzen 2 und 3 bereits in diesem ECA-Pilotenverband erfüllt hat.
- (5) Für die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fristen zählt die Dauer der Mitgliedschaft vor Eintritt der Berechtigung gem. §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung.

#### §4

#### Verfahren zur Gewährung von Beratung und Unterstützung für den Berechtigten

- (1) Die Inanspruchnahme von Beratung gemäß Abschnitt 2 dieser Vereinsordnung setzt eine Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle der VC voraus.
- (2) Die Inanspruchnahme von Unterstützung gemäß Abschnitt 3 dieser Vereinsordnung setzt eine Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle der VC und eine schriftliche Beantragung (Unterstützungsantrag) voraus.
- (3) Die Stellung eines Unterstützungsantrags erfolgt schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts, Beifügung geeigneter Unterlagen sowie dem Nachweis, dass kein Anspruch auf Kostenübernahme für lizenzhaltende Maßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit oder einen anderen Kostenträger vorliegt (z.B. Ablehnungsbescheid).
- (4) Die VC wird Unterstützungsmaßnahmen gesammelt organisieren, um den damit verbundenen Aufwand zu reduzieren. Die Beantragung von Unterstützung zu lizenzhaltenden Maßnahmen soll deshalb so frühzeitig wie möglich erfolgen.
- (5) Unterstützungsanträge sind für jede anstehende lizenzhaltende Maßnahme separat zu stellen.
- (6) Wird eine lizenzhaltende Maßnahme eingeleitet oder fortgeführt, ohne dass zuvor ein Unterstützungsantrag bei der VC gestellt wurde, so besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch die VC.
- (7) Über Unterstützungsanträge entscheidet der Präsident oder der Vizepräsident der VC. Die Entscheidung über Unterstützungsanträge kann an ein anderes Vorstandsmitglied der VC delegiert werden.
- (8) Die Entscheidung über einen Unterstützungsantrag erfolgt im freien Ermessen. Grundsätzlich sind in die Ermessenentscheidung folgende Gesichtspunkte mit einzubeziehen:
  - (a) das individuelle Interesse der Berechtigten nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung,
  - (b) die personellen und finanziellen Möglichkeiten der VC,
  - (c) die verbleibende Zeit der Berechtigten nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung bis zum fliegerischen Höchstalter,
  - (d) sowie die Chancen der Berechtigten nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung auf eine Wiedereingliederung in eine fliegerische Beschäftigung.
- (9) Die Entscheidung über den Unterstützungsantrag wird den Berechtigten nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung schriftlich mitgeteilt.

## 2. Beratung zu lizenzhaltenden Maßnahmen

### §5

#### Gegenstand und Durchführung der Beratung zu lizenzhaltenden Maßnahmen

- (1) Gegenstand der Beratung zu lizenzhaltenden Maßnahmen sind Beratungen zu Ablaufdaten, Fristen zur Verlängerung von Lizenzen und Berechtigungen sowie zu notwendigen Maßnahmen für dessen Erhalt und die Verfügbarkeit von Simulatoren, vom LBA anerkannten Prüfern und assistierenden Piloten. Beratungen zur Arbeitsmarktsituation oder zu Umschulungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinsordnung.
- (2) Die VC erbringt die Beratung zu lizenzhaltenden Maßnahmen durch qualifizierte Arbeitsgruppenmitglieder, die Abteilung Flight Safety oder durch den Vorstand benannte freiwillige, durch das LBA anerkannte Prüfer (SEN, TRE und TRE(r)).
- (3) Die Art und der Umfang der Beratung zu lizenzhaltenden Maßnahmen werden durch den Berater seitens der VC bestimmt. Die Beratung erfolgt insbesondere durch mündliche oder schriftliche Auskünfte.

### §6

#### Haftung der VC

- (1) Eine Haftung der VC oder der von ihr beauftragten Berater für fehlerhafte Beratung ist ausgeschlossen, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt.

## 3. Unterstützung bei lizenzhaltenden Maßnahmen

### §7

#### Gegenstand und Durchführung der Unterstützung von lizenzhaltenden Maßnahmen

- (1) Gegenstand der Unterstützung ist jeweils das erste Prüfungsereignis einer lizenzhaltenden Maßnahme gemäß §1 dieser Vereinsordnung. Nicht Gegenstand der Unterstützung sind über das erste Prüfungsereignis hinausgehende Maßnahmen, wenn diese aus nicht durch die VC zu vertretenden Gründen notwendig werden, insbesondere im Fall des Ablaufs der Gültigkeit einer Lizenz oder Berechtigung wegen Nichtverfügbarkeit von Simulatoren und/oder vom LBA anerkannter Prüfer. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Beschluss, insbesondere dann, wenn der Zeitraum zwischen Eintritt der Berechtigung nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung und dem Ablauf der Gültigkeit der Lizenz oder Berechtigung weniger als drei Monate beträgt oder ein Antrag auf Unterstützung aus Gründen, die nicht in der Verantwortung des Antragstellers liegen, nicht innerhalb der in §1 Absatz 4 dieser Vereinsordnung genannten Frist gestellt werden konnte.
- (2) Zu erhaltende Lizenzen und Berechtigungen müssen vor Eintritt der Berechtigung nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung für die hauptberufliche Ausführung der fliegerischen Beschäftigung gemäß Ziffer 3.1.1 der Satzung der VC erforderlich gewesen sein.

- (3) Lizenzen oder Berechtigungen, die vor Eintritt der Berechtigung nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung dem Nebenerwerb oder der Aufgabenerweiterung beim gleichen Arbeitgeber dienen, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Prüferberechtigungen erfüllen diese Voraussetzung nur, sofern die Berechtigten vor oder nach Eintritt der Berechtigung nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung gegenüber der VC erklären, die Prüferberechtigung ehrenamtlich für von der VC vermittelte lizenzhaltende Maßnahmen einzusetzen.
- (4) Unterstützung wird gewährleistet, indem die VC in den folgenden Fällen die den Berechtigten nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung anfallenden Kosten erstattet:
- (a) Kosten für die Nutzung von Simulatoren, die für die erforderliche lizenzhaltende Maßnahme geeignet sind, sofern die Simulatorzeiten von der VC vermittelt wurden, wobei seitens der Berechtigten kein Anspruch auf Auswahl des Standorts der Simulatoren besteht;
  - (b) Auslagen von durch die VC vermittelten, vom LBA anerkannten Prüfern, welche über die erforderliche Berechtigung verfügen und die lizenzhaltende Maßnahme durchführen;
  - (c) bei Nichtverfügbarkeit von ehrenamtlich tätigen Prüfern weitere für das Tätigwerden eines Prüfers anfallende Kosten;
  - (d) sofern erforderlich, die Auslagen von durch die VC vermittelten, assistierenden Piloten.
- (5) Haben Berechtigte nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung Anspruch auf Kostenübernahme für lizenzhaltende Maßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit oder einen anderen Kostenträger, so ist dies vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der Kostenübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit oder dessen Ablehnung ist in Text- oder Schriftform nachzuweisen.
- (6) Berechtigte nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung verpflichten sich, die VC über das Ergebnis der lizenzhaltenden Maßnahme zu informieren.

## **§8 Entscheidungsgrundsätze**

- (1) Unterstützung soll zugesagt werden, wenn
- (a) Berechtigte nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung die fliegerische Beschäftigung gemäß Ziffer 3.1.1 der Satzung der VC unverschuldet verloren haben und die Voraussetzungen gemäß §7 Absätze 2 und 3 dieser Vereinsordnung erfüllt sind;
  - (b) eine bestehende Lizenz oder Berechtigung zum Vorteil der Berechtigten mit nur geringem Aufwand aufgewertet werden kann (bspw. Umschreibung CPL zu ATPL);
  - (c) eine bestehende Lizenz oder Berechtigung durch Verlängerung zu einer neuen oder erweiterten Lizenz oder Berechtigung wird (bspw. durch Verlängerung ein TRE(r) zu TRE wird).
- (2) Unterstützung soll abgelehnt werden, wenn

- (a) Berechtigte nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung die fliegerische Beschäftigung gemäß Ziffer 3.1.1 der Satzung der VC aufgrund von eigenem Verschulden verloren haben; dies gilt insbesondere dann, wenn Berechtigte die Pflichten von Luftfahrerinnen und Luftfahrern in einer das Ansehen des Berufsstandes schädigenden Weise offensichtlich schuldhaft verletzt haben;
  - (b) die verlorene fliegerische Beschäftigung der Berechtigten nicht dem Haupterwerb diene;
  - (c) Berechtigte keine satzungsgemäßen Beiträge entrichtet haben;
  - (d) wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Berechtigte wegen der Aussicht auf Unterstützungsgewährung nach Aussprache einer Kündigung ihrer Beschäftigung gemäß Ziffer 3.1.1 der Satzung der VC Mitglied der VC geworden sind;
  - (e) wenn die angestrebte lizenzhaltende Maßnahme voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat;
- (3) Verlieren Berechtigte nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung die fliegerische Beschäftigung durch Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages soll der Vorstand im Einzelfall entscheiden. Maßgeblich für die Entscheidung des Vorstandes sollen insbesondere die berufliche Tätigkeit der Berechtigten vor Abschluss des befristeten Arbeitsvertrages wie auch die zum Zeitpunkt des Abschlusses des befristeten Arbeitsvertrages vorliegende Wahrscheinlichkeit auf Entfristung des Arbeitsvertrages sein.

## **§9 Umfang der Unterstützung**

- (1) Unterstützung wird jeweils für einzelne lizenzverlängernde Ereignisse gewährt. Bestehen Berechtigte nach §2 Absatz 2 dieser Vereinsordnung eine nötige Überprüfung nicht oder müssen sie aus anderen Gründen wiederholen, so ist hierfür ein erneuter Antrag auf Unterstützung einzureichen. Aus der Gewährung für eine Maßnahme kann kein Anspruch für die weitere Gewährung von Unterstützung abgeleitet werden.
- (2) Bei Abbruch, Absage oder Verschiebung einer bereits geplanten Maßnahme aus Gründen, die von den Berechtigten zu vertreten sind, ist die VC berechtigt, Unterstützungszusagen zu widerrufen.
- (3) In Fällen, die unter §9 Absatz 2 dieser Vereinsordnung fallen, hat die VC das Recht, die angefallenen Kosten anteilig zurückzufordern.

## **§10 Haftungsausschluss**

- (1) Die VC haftet gegenüber den Berechtigten nach §2 dieser Vereinsordnung aus oder im Zusammenhang mit Unterstützung nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt.

## 4. Schlussbestimmungen

### §11 Datenschutz

- (1) Die VC beachtet im Rahmen von Beratung und Unterstützung nach dieser Vereinsordnung die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechtes, insbesondere solche des Bundesdatenschutzgesetzes als auch die Vorschriften zum Datenschutz des Luftfahrt-Bundesamtes.
- (2) Berechtigte nach §2 dieser Vereinsordnung sind damit einverstanden, dass die VC die persönlichen Daten der Berechtigten inkl. der Daten aus fliegerischen Lizenzen und Berechtigungen für den Zweck der Durchführung der Beratung und der Organisation und Durchführung der Unterstützung erhebt, speichert und nutzt. Die VC wird die so erhobenen Daten nicht an Dritte weiterleiten, mit der Ausnahme der Weitergabe der für die Organisation von Unterstützungsmaßnahmen nötigen Daten an Trainingszentren bzw. Simulatorbetreiber und Prüfer sowie externe IT-Dienstleister. Externe IT-Dienstleister werden von der VC entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften ausgewählt und beauftragt.
- (3) Die VC ist berechtigt, für die verbandlichen Interessen sinnvolle Erkenntnisse in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Die Berechtigten stimmen bereits jetzt diesem Verfahren zu.

### §12 Verfall der Rechte

- (1) Die Rechte aus der Unterstützungsgewährung verfallen und Berechtigte haben die der individuellen lizenzhaltenden Maßnahme zuzurechnenden anteiligen Kosten zurück zu erstatten, wenn Berechtigte während der Geltungsdauer der Unterstützungszusage oder spätestens innerhalb eines Jahres nach Wiederaufnahme einer fliegerischen Beschäftigung gemäß Ziffer 3.1.1 der Satzung der VC aus der VC rechtskräftig ausgeschlossen werden oder austreten. Dieses gilt auch für den Fall, dass Berechtigte bei der Antragstellung schuldhaft wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben machen oder gegen Vorschriften dieser Vereinsordnung verstoßen. Dies gilt entsprechend bei fehlender Beitragszahlung während der Geltungsdauer der Unterstützungszusage.
- (2) Die Geltungsdauer der Unterstützungszusage erstreckt sich vom Zeitpunkt der schriftlichen Zusage der Unterstützung an Berechtigte gemäß §4 Absatz 9 dieser Vereinsordnung und endet mit dem Abschluss der lizenzhaltenden Maßnahme.
- (3) Die VC ist weiterhin berechtigt, eine Unterstützungszusage mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Durchführung einer lizenzhaltenden Maßnahme offensichtlich aussichtslos erscheint und Berechtigte auf Ersuchen der VC keine verfahrensbeendende Erklärung abgeben. In diesem Fall ist die VC mit Zugang der Widerrufserklärung nicht mehr verpflichtet, die Berechtigten zu beraten oder zu unterstützen.



- (4) Berechtigte entbinden den oder die Prüfer der lizenzhaltenden Maßnahmen gegenüber dem Vorstand der VC von der Schweigepflicht über die Inhalte der lizenzhaltenden Maßnahmen, die Leistung sowie die Ergebnisse der Berechtigten. Diese Entbindung von der Schweigepflicht des Prüfers dient ausschließlich der Beurteilung der Sinnhaftigkeit weiterer bzw. fortgesetzter lizenzhaltender Maßnahmen gemäß §4 Absatz 8 und §8 Absatz 2 (d) sowie der Regelung aus §12 Absatz 3 dieser Vereinsordnung.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Vereinsordnung wurde nach Ziffer 4.4.1 der Satzung der VC mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 17.11.2020 in Kraft gesetzt.